

## INFORMATIONEN FÜR:

- VOLLZUGSBEHÖRDEN DES ARBEITSGESETZES
- AUTOREINIGUNGSBETRIEBE IN PARKHÄUSERN
- BETRIEBSLEITUNGEN VON WAREN- UND KAUFHÄUSERN
- EINKAUFSZENTREN MIT PARKHAUS



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

# Autoreinigung in Parkhäusern

Einige Parkhäuser, z. B. bei Einkaufszentren, bieten Fahrzeug-Reinigungen an. Während die Kundin oder der Kunde die Einkäufe erledigt, wird das Fahrzeug innen und aussen von Hand gereinigt (ohne Verwendung von Wasser).

## Herausforderung

Die Luft in Parkhäusern ist fast immer verunreinigt. Das Gesundheitsrisiko für Autobesitzer/innen ist aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltszeit gering; für dort ständig arbeitende Personen kann es jedoch hoch sein. Die gesundheitsgefährdenden Stoffe in der Atemluft sind insbesondere: Kohlenmonoxid (CO), Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>, organischer Kohlenwasserstoff), Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Feinstaub (v. a. Russpartikel).

### CO – blockiert die Sauerstoffaufnahme des Blutes

Der Kurzzeitgrenzwert (max. Arbeitsplatzkonzentration für 15 Minuten) der Suva für CO, der 60 ppm beträgt, wird in überdeckten oder unterirdischen Parkhäusern häufig überschritten.

### Benzol – ist krebserregend

Die Konzentration von Benzol in der Parkhausluft beträgt das 3- bis 8-fache der Konzentration in der Aussenluft. Für Benzol existiert kein Grenzwert. Da es sich um einen krebserregenden Stoff handelt, gilt generell das Minimierungsprinzip, wonach jegliche Exposition zu vermeiden ist.

### Stickoxide – schädigen die Lungenfunktion

Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)\* und der Kurzzeitgrenzwert der Suva für NO<sub>2</sub>\*\* werden in Parkhäusern selten überschritten.

### Polyzyklische Aromaten (PAK) (Bsp. Benzo[a]pyren) – sind krebserregend

Benzo[a]pyren ist eine chemische Verbindung in Dieselmotoren. Aufgrund der grossen Anzahl von Dieselfahrzeugen in der Schweiz muss davon ausgegangen werden, dass die Luft mit krebserregenden Partikeln belastet ist, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Basierend auf dem Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsschutz) sind für Arbeitsplätze technische Lüftungsmassnahmen (z. B. Frischluftzufuhr) zu treffen, die gesundheitsgefährdende Belastungen durch Schadstoffe verhindern oder zumindest minimieren (Art. 17 und 18 ArGV 3).

Neben der Luftverschmutzung durch Auspuffgase gibt es weitere Gesundheitsrisiken für die Mitarbeitenden, wie beispielsweise

- die Verwendung von übelriechenden, reizenden oder gesundheitsschädlichen chemischen Reinigungs- und Pflegestoffen in schlecht gelüfteten Räumen – dies oft ohne die notwendigen Schutzmittel und Einrichtungen (z. B. Handschuhe, fliessendes Wasser in der Nähe),
- das Raumklima: Kälte, Luftzug in den halboffenen Parkhäusern,
- die fehlende Sicht ins Freie,
- das fehlende Tageslicht am Arbeitsplatz und eine ungenügende künstliche Beleuchtung.

Zudem fehlen oft die erforderlichen Garderoben sowie sich in der Nähe befindende Toiletten und Lavabos.

\*MAK NO: 5 ppm

\*\*Kurzzeitgrenzwert NO<sub>2</sub>: 3 ppm

## Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden

Da die arbeitsgesetzlichen Anforderungen bezüglich Gesundheitsschutz für solche Arbeitsplätze in Parkhäusern meist nur schwer zu erfüllen sind, wird von deren Einrichtung grundsätzlich abgeraten.

Sollten dennoch solche Reinigungsstätten betrieben werden, hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Luftwechselrate muss genügend hoch sein, um das Einhalten der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK) und der Kurzzeitgrenzwerte sicherzustellen – insbesondere in Bezug auf die oben erwähnten Stoffe (und unter Beizug einer Lüftungsfachperson und/oder eines Arbeitshygienikers oder einer Arbeitshygienikerin). Die zugeführte Luft muss sauber sein. Die Lüftungsanlage bzw. die Einhaltung der Grenzwerte ist nach Möglichkeit durch ein geeignetes System zu überwachen (z. B. Sensoren mit Konzentrationsmeldern und Alarmanlage für CO).
- Verfügbarkeit von Toiletten und fliessendem Wasser in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze.

- Verhindern von Zugluft durch bauliche Massnahmen.
- Bei Arbeiten bei Kälte (unterhalb von 15 °C) müssen die Massnahmen gemäss der SECO-Wegleitung zum Art. 21 ArGV 3 und dem Merkblatt «Arbeiten bei Kälte» des SECO umgesetzt werden.
- Arbeitsplätze mit ungenügender oder ohne Sicht ins Freie und/oder natürlicher Beleuchtung dürfen nur eingerichtet werden, wenn kompensatorische Massnahmen gemäss der SECO-Wegleitung zu den Art. 15 und 24 ArGV 3 umgesetzt werden.
- Die Beleuchtung ist so auszugestalten, dass sie die Anforderungen bzgl. der Sehaufgaben erfüllt und durch eine gute Grundbeleuchtung die Unfallgefahr vermindert.

Bei Fragen steht das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat zur Verfügung:

[www.arbeitsinspektorat.ch](http://www.arbeitsinspektorat.ch)

---

## Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen  
[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch) | [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Erscheinungsjahr: 2021